



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 2.3.2011
SEK(2011) 243 endgültig

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

betreffend die Genehmigung eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Australiens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

betreffend die Genehmigung eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Australiens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie

A. BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Das bestehende Abkommen zwischen Euratom und Australien wird Anfang 2012 auslaufen. Da Australien einer der wichtigsten Uranlieferanten der Kernkraftwerksbetreiber in der EU ist, muss das Abkommen weitergeführt werden, um über einen stabilen Rechtsrahmen für die Beziehungen auf diesem Gebiet zu verfügen.

Der Geltungsbereich des bestehenden Abkommens ist auf die Weitergabe von Kernmaterial von Australien in die Europäische Atomgemeinschaft beschränkt. Daher erweiterte die Kommission im Einklang mit den mit dem Rat vereinbarten Direktiven den Gegenstandsbereich dahingehend, dass er nun die Weitergabe von Material, Ausrüstungen und Technologie beinhaltet.

Einige EU-Mitgliedstaaten haben zwar bilaterale Abkommen mit Australien geschlossen, dieses Euratom-Abkommen sichert jedoch die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten und ihrer Betreiber und bewirkt, dass weniger bilaterale Abkommen zwischen Australien und einzelnen EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen werden müssen.

Das Abkommen ermöglicht eine breit angelegte Zusammenarbeit im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie, indem es den Gesamtrahmen für die politische, technische und industrielle Zusammenarbeit vorgibt. Es wird ein Rechtsrahmen für die Regierungen und die industriellen Betreiber der Vertragsparteien – die Regierung Australiens und die Gemeinschaft – geschaffen, der die Zusammenarbeit in diesem Bereich erleichtern wird.

2. BEDEUTUNG DES ABKOMMENS

Für die Europäische Atomgemeinschaft begründet sich das Interesse an der Unterzeichnung des Abkommens darin, dass Australien einer ihrer wichtigsten Lieferanten für Natururan ist. Die Erleichterung des Handels im Nuklearbereich trägt zur Strategie der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Energieversorgungssicherheit und der Diversifizierung der Energiequellen bei. Die Bedeutung des Abschlusses dieses Abkommens liegt in erster Linie im wirtschaftlichen Bereich. Australien ist der weltweit drittgrößte Uranerzeuger mit einer Produktionskapazität von etwa 8 000 t U/Jahr (19 % der Weltproduktion). Die australischen Uranbestände sind mit 23 % der Gesamtbestände die größten der Welt. Im Durchschnitt werden etwa 10 000 t Uranoxid (8500 t U) jährlich erzeugt und exportiert.

Das australische Uran wird ausschließlich für die Stromerzeugung verkauft, was durch Sicherungsmaßnahmen gewährleistet wird. Australien ist als Nichtkernwaffenstaat

Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Sein Sicherheitsabkommen im Rahmen des Nichtverbreitungsvertrags trat 1974 in Kraft. Australien war weltweit das erste Land, in dem das entsprechende Zusatzprotokoll in Kraft trat (1998). Neben den Bedingungen dieser internationalen Übereinkünfte verlangt Australien von Abnehmerländern den Abschluss eines Abkommens über Zusammenarbeit im Nuklearbereich mit Australien.

Darüber hinaus bekräftigt der Abschluss des vorliegenden Abkommens die Verpflichtungen Australiens, der Gemeinschaft und der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Bezug auf die Verschärfung und strenge Anwendung der Sicherungsmaßnahmen, die Ausfuhrkontrollen und den physischen Schutz.

3. GRUNDZÜGE DES ABKOMMENS

Das Abkommen hat die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen Euratom und Australien zum Ziel. Gegenstand der Zusammenarbeit (Artikel III) werden in erster Linie nukleare Sicherheit, die Lieferung von Kernmaterial, Technologietransfer, die Weitergabe von Ausrüstungen, Strahlenschutz, Sicherungsmaßnahmen und der Einsatz von Radioisotopen sein. Das vorliegende Abkommen baut auf dem Abkommen aus dem Jahr 1981 auf, das ausschließlich die Weitergabe von Kernmaterial aus Australien in die Europäische Atomgemeinschaft zum Gegenstand hatte. Das überarbeitete Abkommen verfolgt einen doppelten Zweck.

Damit es dem heutigen Stand der Lage entspricht, werden überholte Bestimmungen geändert und soweit möglich der Haupttext mit seinen Anhängen und dem beigefügten Notenwechsel konsolidiert. Die derzeitigen Bestimmungen über Nichtverbreitung, Sicherungsmaßnahmen, physischen Schutz, Transfer und Retransfer sowie über Konsultationen und Verwaltungsvereinbarungen, Vertraulichkeit und Streitbeilegung, die in dem bestehenden Abkommen und dem Notenwechsel zwischen der Regierung Australiens und der Europäischen Atomgemeinschaft enthalten sind, wurden beibehalten.

Um dem Wunsch beider Vertragsparteien nach einer Ausdehnung des Geltungsbereichs und den jüngsten Entwicklungen – wie den Erweiterungen der Gemeinschaft – Rechnung zu tragen, werden in das neue Abkommen neue Bestimmungen aufgenommen, die von den betreffenden Euratom-Mitgliedstaaten und der Regierung Australiens als wesentlich betrachtet werden.

Das Abkommen ist so aufgebaut, dass in Artikel IV die dem Abkommen unterliegenden Güter ausführlicher definiert werden (verschiedene Arten von Kernmaterial und nicht nuklearem Material) und in Artikel VI die Modalitäten für den Handel mit Kernmaterial, nicht nuklearem Material und Ausrüstungen eingehend beschrieben werden. Das Abkommen enthält eine Reihe von Bestimmungen, mit denen Kriterien für die Weitergabe von Kernmaterial sowie die Art und Weise, wie Konfliktsituationen zu lösen sind, festgelegt werden. Es wird unterstrichen, dass Kernmaterial zu friedlichen Zwecken und im Einklang mit den jeweils geltenden Sicherheitsübereinkünften zu verwenden ist (in der Gemeinschaft: die Euratom-Sicherheitsüberwachung gemäß dem Euratom-Vertrag und die IAEO-Sicherungsabkommen/-übereinkommen mit ihren Zusatzprotokollen¹). Die Beförderung von

¹ INFCIRC/540.

Kernmaterial sollte gemäß dem Internationalen Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial² erfolgen.

Darüber hinaus bekräftigt das Abkommen die Grundsätze des freien Verkehrs von Kernmaterial innerhalb der Gemeinschaft. Artikel IX behandelt eingehend Fragen des geistigen Eigentums, Artikel X die Modalitäten des Informationsaustauschs. Um eine reibungslose Umsetzung des Abkommens sicherzustellen, wird ein eigener Artikel „Konsultation und Schiedsverfahren“ (Artikel XV) für die Fälle eingeführt, in denen sich Fragen bezüglich der korrekten Anwendung des Abkommens ergeben. Die anfängliche Geltungsdauer des Abkommens beträgt – wie die des Abkommens aus dem Jahr 1981 – 30 Jahre (Artikel XVIII).

B. EMPFEHLUNG

Die Kommission ist der Ansicht, dass das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung Australiens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, dessen Abschluss vorgeschlagen wird,

- mit den Verhandlungsdirektiven des Rates vom 9. Juni 2010 in Einklang steht;
- die Ziele der Vereinfachung, Aktualisierung und Erweiterung des derzeit geltenden Abkommens verwirklicht;
- das eindeutige Engagement der beiden Vertragsparteien für die Nichtverbreitung und ein hohes Maß an nuklearer Sicherheit bestätigt, um die friedliche und sichere Nutzung der Kernenergie zu gewährleisten;
- mit der Gemeinschaftsstrategie für Energieversorgungssicherheit in Einklang steht;
- die sehr guten Beziehungen zwischen der EU und Australien auf dem Gebiet der energiepolitischen Zusammenarbeit weiter stärken wird.

Die Kommission empfiehlt daher dem Rat, das im Anhang beigefügte Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung Australiens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zu genehmigen.

² INFCIRC/274/Rev. 1.

ANHANG

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG AUSTRALIENS UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER FRIEDLICHEN NUTZUNG DER KERNENERGIE

Die Regierung Australiens und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom), nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

IN DEM WUNSCH, ihre Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie auszubauen,

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass das Abkommen zwischen der Regierung Australiens und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Weitergabe von Kernmaterial von Australien in die Europäische Atomgemeinschaft, das am 21. September 1981 in Brüssel geschlossen wurde, in seinem Geltungsbereich beschränkt ist und 2012 ausläuft,

UNTER ERNEUTER BETONUNG des entschiedenen Einsatzes der Regierung Australiens, der Gemeinschaft und der Regierungen der Mitgliedstaaten für die Nichtverbreitung von Kernwaffen, einschließlich der Stärkung und effizienten Anwendung entsprechender Sicherungssysteme und Exportkontrollregelungen, in deren Rahmen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen Australien und der Gemeinschaft stattfindet,

UNTER BEKRÄFTIGUNG der Unterstützung der Regierung Australiens sowie der Gemeinschaft und der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten für die Ziele der Internationalen Atomenergie-Organisation (nachstehend „IAEO“) und ihr Sicherungssystem,

UNTER ERNEUTER BESTÄTIGUNG des starken Engagements der Regierung Australiens sowie der Gemeinschaft und der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten für das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, das am 3. März 1980 in New York und Wien geschlossen wurde und am 8. Februar 1987 (für Australien am 22. Oktober 1987) in Kraft trat,

EINGEDENK dessen, dass Australien und alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (nachstehend „Nichtverbreitungsvertrag“) sind, der am 1. Juli 1968 in Washington, London und Moskau geschlossen wurde und am 5. März 1970 in Kraft trat,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass Sicherungsmaßnahmen für den Nuklearbereich sowohl gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (nachstehend „Euratom-Vertrag“) als auch gemäß den Sicherungsübereinkünften zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der IAEO in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angewandt werden,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Regierungen Australiens und sämtlicher Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Teilnehmer der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Verpflichtungen der Regierung Australiens und der Regierung jedes Mitgliedstaats der Gemeinschaft im Rahmen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer berücksichtigt werden sollten,

IN ANERKENNUNG des Grundsatzes des freien Verkehrs von Kernmaterial, Ausrüstungen, nicht nuklearem Material und Technologien auf dem Gebiet der Gemeinschaft,

IM EINVERNEHMEN darüber, dass sich das Abkommen in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union und der Regierung Australiens aus den Übereinkünften im Rahmen der Welthandelsorganisation befinden sollte,

UNTER BEKRÄFTIGUNG der Verpflichtungen der Regierung Australiens und der Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Rahmen ihrer jeweiligen bilateralen Abkommen über die friedliche Nutzung der Kernenergie,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten, soweit nicht anders bestimmt, folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Nebenprodukt“ bedeutet besonderes spaltbares Material, das in einem oder mehreren, gegebenenfalls aufeinanderfolgenden Prozessen aus Kernmaterial gewonnen wurde, das im Rahmen dieses Abkommens weitergegeben wurde.
2. „Zuständige Behörde“ bedeutet
 - für die Regierung Australiens: das Australian Safeguards and Non-Proliferation Office,
 - für die Gemeinschaft: die Europäische Kommission,oder sonstige Stellen, die die Vertragsparteien der jeweils anderen Partei jederzeit schriftlich notifizieren können.
3. „Ausrüstungen“ bedeutet die in den Abschnitten 1, 3, 4, 5, 6 und 7 des Anhangs B des IAEO-Rundschreibens INFCIRC/254/Rev.9/Part 1 aufgeführten Gegenstände.
4. „Geistiges Eigentum“ hat die in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (geändert am 28. September 1979) festgelegte Bedeutung und kann weitere von den Vertragsparteien gemeinsam vereinbarte Gegenstände umfassen.
5. „Militärischer Zweck“ bedeutet – ohne sich jedoch darauf zu beschränken – unmittelbare militärische Anwendungen der Kernenergie wie Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper (einschließlich Forschung und Entwicklung oder Herstellung von Tritium für den Einsatz in Kernwaffen und sonstigen Kernsprengkörpern), militärischer Nuklearantrieb, Munition einschließlich Munition

mit abgereichertem Uran, militärische Kernraketenantriebe oder militärische Kernreaktoren, jedoch ausschließlich indirekter Verwendungszwecke, zum Beispiel aus einem zivilen Versorgungsnetz entnommener Strom für einen Militärstützpunkt oder die Erzeugung von Radioisotopen für die Diagnose in einem Militärhospital.

6. „Nicht nukleares Material“ bedeutet
 - Deuterium und Schwerwasser (Deuteriumoxid) sowie jede andere Deuteriumverbindung, in der das Verhältnis Deuterium/Wasserstoff höher ist als 1:5000, für den Einsatz in einem Kernreaktor nach der Definition in Absatz 1.1 des Anhangs B des IAEA-Rundschreibens INFCIRC/254/Rev.9/Part1 (Guidelines for Nuclear Transfers/Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial),
 - nuklearreines Grafit, d. h. Grafit für den Einsatz in einem Kernreaktor nach der Definition in Absatz 1.1 des Anhangs B des IAEA-Rundschreibens INFCIRC/254/Rev.9/Part1 (Guidelines for Nuclear Transfers/Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial) mit einem Reinheitsgrad, der einem Boräquivalent von weniger als 5 ppm entspricht, und mit einer Dichte von über $1,50 \text{ g/cm}^3$.
7. „Kernmaterial“ bedeutet jedes Ausgangsmaterial oder besondere spaltbare Material im Sinne des Artikels XX der Satzung der IAEA, die am 23. Oktober 1956 am Sitz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde und am 29. Juli 1957 in Kraft trat (nachstehend „IAEA-Satzung“). Jede Entscheidung des Gouverneursrats der IAEA nach Artikel XX der IAEA-Satzung, durch die das Verzeichnis der als „Ausgangsmaterial“ oder „besonderes spaltbares Material“ betrachteten Materialien geändert wird, ist im Rahmen dieses Abkommens nur wirksam, wenn die Vertragsparteien einander schriftlich benachrichtigt haben, dass sie diese annehmen.
8. „Vertragsparteien“ bedeutet die Regierung Australiens einerseits und die Gemeinschaft andererseits;
„die Gemeinschaft“ bedeutet sowohl
 - die durch den Euratom-Vertrag geschaffene Rechtsperson als auch
 - die Hoheitsgebiete, auf die der Euratom-Vertrag Anwendung findet.
9. „Person“ bedeutet jede natürliche Person, jedes Unternehmen oder jede sonstige Rechtsperson, für die/die die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Hoheitsgebiets der Vertragsparteien gelten, jedoch nicht die Parteien dieses Abkommens selbst.
10. „Technologie“ hat die in Anhang A des IAEA-Rundschreibens INFCIRC/254/Rev.9/Part1 (Guidelines for Nuclear Transfers/Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial) festgelegte Bedeutung.

Artikel II

Ziel

Ziel des Abkommens ist die Bereitstellung eines Rahmens für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie gemäß dem Prinzip des gegenseitigen Nutzens und der Reziprozität und ohne Beeinträchtigung der jeweiligen Zuständigkeiten der Vertragsparteien.

Artikel III

Gegenstand der Zusammenarbeit

1. Kernmaterial, Ausrüstungen, nicht nukleares Material und Kernmaterial, das als Nebenprodukt gewonnen wird, werden ausschließlich für friedliche und nicht für militärische Zwecke verwendet.
2. Die von den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens vorgesehene Zusammenarbeit kann u. a. Folgendes umfassen:
 - a) Lieferung von Kernmaterial, nicht nuklearem Material und Ausrüstungen;
 - b) Technologietransfer, einschließlich der Übermittlung von Informationen, die für den Gegenstandsbereich dieses Artikels relevant sind, sofern einzelne Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ihre Bereitschaft bestätigt haben, solche Transfers in dieses Abkommen aufzunehmen;
 - c) Weitergabe von Ausrüstungen, die eine Vertragspartei als auf der Grundlage oder unter Verwendung von Informationen, die von der anderen Vertragspartei erlangt wurden, ausgelegte, gebaute oder betriebene Ausrüstungen gemeldet hat und die sich zum Zeitpunkt der Meldung im Hoheitsbereich einer der Vertragsparteien befinden;
 - d) Beschaffung von Ausrüstungen und Vorrichtungen;
 - e) Zugang zu und Nutzung von Ausrüstungen und Anlagen;
 - f) Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle;
 - g) nukleare Sicherheit und Strahlenschutz;
 - h) Sicherungsmaßnahmen sowie physischer Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen;
 - i) Einsatz von Radioisotopen und Strahlung in Landwirtschaft, Industrie und Medizin;
 - j) geologische und geophysikalische Exploration, Erschließung, Förderung, Weiterverarbeitung und Nutzung von Uranvorkommen;
 - k) Nuklearforensik;
 - l) Regulierungsaspekte der friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie
 - m) sonstige für den Gegenstandsbereich dieses Abkommens relevante Bereiche, soweit sie unter die jeweiligen Programme der Vertragsparteien fallen.

3. Die Zusammenarbeit erstreckt sich im Einklang mit ergänzenden Bestimmungen, die von den Vertragsparteien zu vereinbaren sind, auf Tätigkeiten der kerntechnischen Forschung und Entwicklung im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien.
4. Die in Absatz 2 genannte Zusammenarbeit kann folgende Formen annehmen:
 - a) Organisation von Symposien und Seminaren;
 - b) Organisation gemeinsamer Projekte und Gründung von Joint Ventures;
 - c) Einrichtung bilateraler Arbeitsgruppen für die Durchführung gemeinsamer Projekte;
 - d) Erbringung von Dienstleistungen des Kernbrennstoffkreislaufs, einschließlich Uranumwandlung und Isotopenanreicherung;
 - e) Handel und handelspolitische Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf;
 - f) Weitergabe von industriellen Ausrüstungen und industrieller Technologie sowie
 - g) sonstige Formen der Zusammenarbeit, die die Vertragsparteien schriftlich vereinbaren.
5. Die Zusammenarbeit in bestimmten in Absatz 2 genannten Bereichen kann erforderlichenfalls mittels Vereinbarungen zwischen einer australischen Rechtsperson und einer Rechtsperson der Gemeinschaft umgesetzt werden, die von der jeweils zuständigen Behörde der anderen zuständigen Behörde als zur Ausführung der Zusammenarbeit entsprechend ermächtigt gemeldet wird. Solche Vereinbarungen müssen Bestimmungen in Bezug auf den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums enthalten, wenn solche Rechte bestehen oder entstehen.

Artikel IV

Dem Abkommen unterliegende Güter

1. Dieses Abkommen findet Anwendung auf
 - a) Kernmaterial, nicht nukleares Material und Ausrüstungen, die zwischen den Vertragsparteien oder Personen der Vertragsparteien direkt oder über ein drittes Land weitergegeben werden.

Das Kernmaterial, das nicht nukleare Material oder die Ausrüstungen unterliegen diesem Abkommen mit ihrem Eintritt in das Hoheitsgebiet der empfangenden Vertragspartei. Die liefernde Vertragspartei notifiziert der empfangenden Vertragspartei schriftlich die geplante Weitergabe, und die empfangende Vertragspartei bestätigt schriftlich, dass die jeweiligen Güter entsprechend dem Abkommen behandelt werden. Der vorgeschlagene Empfänger – falls es sich nicht um die empfangende Vertragspartei selbst handelt – ist eine ermächtigte Person im Hoheitsgebiet der empfangenden Vertragspartei;

- b) alle durch chemische oder physikalische Verfahren oder durch Isotopentrennung gewonnenen Formen von Kernmaterial; jedoch gilt die Menge des so gewonnenen Kernmaterials nur in dem Verhältnis als in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallend, das zwischen der Menge des zu seiner Gewinnung verwendeten und diesem Abkommen unterliegenden Kernmaterials und der Gesamtmenge des verwendeten Kernmaterials besteht;
- c) alle durch Neutronenbestrahlung erzeugten Generationen von Kernmaterial; jedoch gilt die Menge des so erzeugten Kernmaterials nur in dem Verhältnis als in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallend, in dem die Menge des zu seiner Erzeugung verwendeten und diesem Abkommen unterliegenden Kernmaterials zu dieser Erzeugung beiträgt;
- d) Kernmaterial, das in Ausrüstungen erzeugt, verarbeitet oder verwendet wird, wenn
 - i) die Erzeugung, Verarbeitung oder Verwendung des Kernmaterials vollständig oder hauptsächlich auf diesem Abkommen unterliegendes nicht nukleares Material zurückzuführen ist und
 - ii) die Erzeugung, Verarbeitung oder Verwendung des Kernmaterials vollständig auf diesem Abkommen unterliegenden Ausrüstungen³ beruht und
 - iii) es sich um Ausrüstungen³ handelt, die die liefernde Vertragspartei nach Konsultation mit der empfangenden Vertragspartei als auf der Grundlage oder unter Verwendung von Technologie, die im Rahmen dieses Abkommens weitergegeben wurde, ausgelegte, gebaute, hergestellte oder betriebene Ausrüstungen gemeldet hat;
- e) Kernmaterial, das dem am 21. September 1981 geschlossenen Abkommen über die Weitergabe von Kernmaterial von Australien in die Europäische Atomgemeinschaft unterlag;
- f) Kernmaterial, das im Rahmen bilateraler Übereinkünfte von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Australien weitergegeben wurde und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens der Gemeinschaft gemeldet wurde;
- g) Kernmaterial, das für kerntechnische Zwecke aus Erzen oder Konzentraten (außer Uranerzkonzentraten) gewonnen wird, die direkt oder über ein drittes Land zwischen den Vertragsparteien weitergegeben werden, wenn die Gewinnung von der weitergebenden Vertragspartei als für das Abkommen relevant gemeldet wurde⁴.

³ Für die Zwecke dieses Artikels sind „Ausrüstungen“ ausschließlich die in den Abschnitten 1.1, 3, 4, 5, 6 und 7 des Anhangs B des IAEO-Rundschreibens INFCIRC/254/Rev.9/Part 1 aufgeführten Gegenstände, nicht jedoch ihre Komponenten.

⁴ Kann solches Kernmaterial nicht sämtliche Bedingungen nach Artikel VII erfüllen, wird es solange nicht verwendet, bis die Vertragsparteien sich beraten und über anzuwendende Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen zum physischen Schutz entschieden haben.

2. Kernmaterial, nicht nukleares Material oder Ausrüstungen im Sinne von Absatz 1 unterliegen diesem Abkommen so lange, bis nach den in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Verfahren
 - a) festgestellt worden ist, dass die Güter im Einklang mit Artikel VII Absätze 5 und 6 dieses Abkommens erneut weitergegeben wurden, so dass sie sich außerhalb des Hoheitsbereichs der empfangenden Vertragspartei befinden;
 - b) festgestellt worden ist, dass das Kernmaterial für keine im Hinblick auf die in Artikel VII Absatz 1 genannten Sicherungsmaßnahmen relevante kerntechnische Tätigkeit mehr zu verwenden oder praktisch nicht rückgewinnbar ist. Zur Feststellung, wann das diesem Abkommen unterliegende Kernmaterial nicht mehr verwendbar ist oder praktisch nicht mehr zur Verarbeitung in eine Form rückgewinnbar ist, in der es für eine im Hinblick auf Sicherungsmaßnahmen relevante kerntechnische Tätigkeit verwendet werden kann, akzeptieren beide Vertragsparteien die Entscheidung, welche die IAEO im Einklang mit den Bestimmungen für die Beendigung von Sicherungsmaßnahmen nach der einschlägigen Sicherungsübereinkunft trifft, deren Vertragspartei sie ist;
 - c) festgestellt worden ist, dass nicht nukleares Material oder Ausrüstungen nicht länger für kerntechnische Zwecke verwendbar sind oder
 - d) die Vertragsparteien gemeinsam bestimmen, dass sie nicht mehr unter dieses Abkommen fallen.
3. Technologietransfers unterliegen nur in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft diesem Abkommen, die in einer schriftlichen Mitteilung an die Europäische Kommission ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht haben, solche Transfers in dieses Abkommen aufzunehmen. Vor jedem Transfer sollte der/die jeweilige(n) Mitgliedstaat(en) sowohl der Europäischen Kommission als auch der Regierung Australiens eine Meldung zukommen lassen.

Artikel V

Anreicherung

Bevor unter dieses Abkommen fallendes Kernmaterial auf einen Gehalt an dem Isotop U 235 von zwanzig (20) Prozent oder mehr angereichert werden kann, ist die schriftliche Zustimmung beider Vertragsparteien einzuholen und die IAEO ist zu unterrichten. Die Zustimmungserklärungen müssen die Bedingungen enthalten, unter denen das auf zwanzig (20) Prozent oder mehr angereicherte Uran verwendet werden darf. Die Vertragsparteien können zur Erleichterung der Umsetzung dieser Bestimmung eine eigene Vereinbarung treffen.

Artikel VI

Handel mit Kernmaterial, nicht nuklearem Material oder Ausrüstungen

1. Bei jeder Weitergabe von Kernmaterial, nicht nuklearem Material oder Ausrüstungen im Rahmen der Zusammenarbeit sind die entsprechenden internationalen Verpflichtungen zu beachten, welche die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten der

Gemeinschaft und Australien in Bezug auf die friedliche Nutzung der Kernenergie eingegangen sind und die in Artikel VII aufgeführt sind.

2. Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig, soweit möglich, bei der Beschaffung von Kernmaterial, nicht nuklearem Material oder Ausrüstungen durch die Vertragsparteien selbst oder durch Personen innerhalb der Gemeinschaft oder im Hoheitsbereich der Regierung Australiens.
3. Die Fortsetzung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit ist abhängig davon, ob die Anwendung des von der Gemeinschaft gemäß dem Euratom-Vertrag eingerichteten Systems der Sicherheitsüberwachung und Kontrolle und des von der Regierung Australiens eingeführten Systems für die Sicherung und Kontrolle von Kernmaterial, nicht nuklearem Material und Ausrüstungen von der jeweils anderen Vertragspartei als zufriedenstellend eingestuft wird.
4. Die Bestimmungen dieses Abkommens dürfen nicht dazu verwendet werden, den freien Verkehr von Kernmaterial, nicht nuklearem Material, Ausrüstungen und Technologie im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft zu behindern.
5. Die Weitergabe von Kernmaterial und die Erbringung entsprechender Dienstleistungen müssen unter fairen Handelsbedingungen erfolgen. Die Anwendung dieses Absatzes erfolgt unbeschadet des Euratom-Vertrags und des davon abgeleiteten Rechts sowie unbeschadet der australischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
6. In Ergänzung des Artikels VII Absätze 5 und 6 dürfen Retransfers von unter dieses Abkommen fallenden Gütern oder Technologien in Gebiete außerhalb des Hoheitsbereichs der Vertragsparteien ausschließlich in Übereinstimmung mit den von Regierungen einzelner Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und von der Regierung Australiens eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer erfolgen. Insbesondere gelten für Retransfers von unter dieses Abkommen fallenden Gütern die Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial (Guidelines for Nuclear Transfers) des IAEO-Dokuments INFCIRC/254/Rev.9/Part 1.

Artikel VII

Unter das Abkommen fallendes Kernmaterial

1. Unter dieses Abkommen fallendes Kernmaterial unterliegt
 - a) in der Gemeinschaft der Euratom-Sicherheitsüberwachung gemäß dem Euratom-Vertrag und den IAEO-Sicherungsmaßnahmen gemäß den nachstehenden Sicherungsübereinkünften in ihrer möglicherweise geänderten oder neuen Fassung, im Einklang mit dem Nichtverbreitungsvertrag:
 - i) Übereinkommen zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation, das am 5. April 1973 in Brüssel geschlossen wurde und am 21. Februar 1977 in Kraft getreten ist (veröffentlicht als IAEO-Dokument INFCIRC/193),

- ii) Übereinkommen zwischen Frankreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation, das im Juli 1978 geschlossen wurde und am 12. September 1981 in Kraft getreten ist (veröffentlicht als IAEO-Dokument INFCIRC/290),
 - iii) Übereinkommen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in Verbindung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, das am 6. September 1976 geschlossen wurde und am 14. August 1978 in Kraft getreten ist (veröffentlicht als IAEO-Dokument INFCIRC/263),
 - iv) Zusatzprotokolle auf der Grundlage des IAEO-Dokuments INFCIRC/540 (corrected) (Strengthened Safeguards System/strengeres Sicherungssystem, Teil II), die am 22. September 1998 unterzeichnet wurden und am 30. April 2004 in Kraft getreten sind;
- b) in Australien den IAEO-Sicherungsmaßnahmen gemäß dem Abkommen zwischen Australien und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen in Verbindung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, in Kraft getreten am 10. Juli 1974 (IAEO-Dokument INFCIRC/217), ergänzt durch ein Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen Australien und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen in Verbindung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, das am 23. September 1997 in Wien unterzeichnet wurde und am 12. Dezember 1998 in Kraft getreten ist (veröffentlicht als IAEO-Dokument INFCIRC/217/Add.1).
2. Sollte die Anwendung eines der in Absatz 1 genannten, mit der IAEO geschlossenen Abkommen bzw. Übereinkommen – gleichgültig aus welchem Grund – in der Gemeinschaft oder in Australien ausgesetzt oder beendet werden, trifft die jeweilige Vertragspartei mit der IAEO eine Vereinbarung mit gleicher Wirksamkeit und gleichem Geltungsbereich wie die Sicherungsübereinkünfte gemäß Absatz 1 Buchstaben a oder b, bzw., wenn dies nicht möglich ist,
- a) wendet die Gemeinschaft, soweit sie betroffen ist, Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage der Euratom-Sicherheitsüberwachung an, mit gleicher Wirksamkeit und gleichem Geltungsbereich wie die Sicherungsübereinkünfte gemäß Absatz 1 Buchstabe a, bzw., wenn dies nicht möglich ist,
 - b) treffen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen mit gleicher Wirksamkeit und gleichem Geltungsbereich wie die Sicherungsübereinkünfte gemäß Absatz 1 Buchstaben a oder b.
3. Es sind jederzeit Maßnahmen des physischen Schutzes anzuwenden, die zumindest den Kriterien des Anhangs C des IAEO-Dokuments INFCIRC/254/Rev.9/Part 1

(Guidelines for Nuclear Transfers/Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial) genügen. In Ergänzung zu diesem Dokument greifen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, gegebenenfalls die Europäische Kommission und Australien bei der Anwendung von Maßnahmen des physischen Schutzes auf ihre Verpflichtungen im Rahmen des am 3. März 1980 geschlossenen Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial zurück, einschließlich gegebenenfalls für die Vertragsparteien in Kraft befindlicher Änderungen und der Empfehlungen des IAEO-Dokuments INFCIRC/225/Rev.4 corrected (Physical Protection of Nuclear Material/physischer Schutz von Kernmaterial). Die Beförderung unterliegt dem am 3. März 1980 geschlossenen Internationalen Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, einschließlich gegebenenfalls für die Vertragsparteien in Kraft befindlicher Änderungen, und den IAEO-Vorschriften für die sichere Beförderung radioaktiver Materialien (IAEA Safety Standards Series No. TS-R-1).

4. Die nukleare Sicherheit und die Abfallentsorgung unterliegen dem am 17. Juni 1994 in Wien geschlossenen und am 24. Oktober 1996 in Kraft getretenen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (IAEO-Dokument INFCIRC/449), dem am 5. September 1997 in Wien geschlossenen und am 18. Juni 2001 in Kraft getretenen Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (IAEO-Dokument INFCIRC/546), dem am 26. September 1986 in Wien geschlossenen und am 26. Februar 1987 in Kraft getretenen Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (IAEO-Dokument INFCIRC/336) sowie dem am 26. September 1986 in Wien geschlossenen und am 27. Oktober 1986 in Kraft getretenen Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (IAEO-Dokument INFCIRC/335).
5. Kernmaterial, das diesem Abkommen unterliegt, darf – außer im Einklang mit Absatz 6 – nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der liefernden Vertragspartei in ein Gebiet außerhalb des Hoheitsgebiets der empfangenden Vertragspartei weitergegeben werden.
6. Bei Inkrafttreten dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Listen aus, in denen die Drittländer aufgeführt sind, in die die andere Vertragspartei Retransfers nach Absatz 5 vornehmen darf. Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über Änderungen ihrer Listen von Drittländern.

Artikel VIII

Wiederaufarbeitung

Die Vertragsparteien geben ihre Zustimmung zur Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoff, der diesem Abkommen unterliegendes Kernmaterial enthält, sofern die Wiederaufarbeitung im Einklang mit den in Anhang A beschriebenen Bedingungen stattfindet.

Artikel IX

Geistiges Eigentum

Die Vertragsparteien gewährleisten den angemessenen und wirksamen Schutz von im Rahmen der Zusammenarbeit unter diesem Abkommen geschaffenen geistigem Eigentum und im Rahmen der Zusammenarbeit unter diesem Abkommen weitergegebener Technologie im Einklang mit dokumentierten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften sowie mit den in Australien und der Europäischen Union, der Gemeinschaft oder ihren Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel X

Informationsaustausch

1.
 - a) Die Vertragsparteien können einander sowie Personen innerhalb der Gemeinschaft oder im Hoheitsbereich der Regierung Australiens ihnen zur Verfügung stehende Informationen zu Fragen innerhalb des Gegenstandsbereichs dieses Abkommens verfügbar machen.
 - b) Die Weitergabe von Informationen, die von Dritten unter Bedingungen übermittelt wurden, die eine solche Weitergabe ausschließen, ist im Rahmen dieses Abkommens nicht zulässig.
 - c) Informationen, die nach Auffassung der weitergebenden Vertragspartei gewerblichen Wert besitzen, werden ausschließlich unter den von den Vertragsparteien festgelegten Bedingungen weitergegeben.
2.
 - a) Die Vertragsparteien unterstützen und erleichtern den Austausch von Informationen zu Fragen innerhalb des Gegenstandsbereichs dieses Abkommens zwischen Personen im Hoheitsbereich der Regierung Australiens einerseits und Personen innerhalb der Gemeinschaft andererseits.
 - b) Die im Besitz solcher Personen befindlichen Informationen werden ausschließlich mit Zustimmung dieser Personen und unter den von ihnen festgelegten Bedingungen weitergegeben.
3. Die Vertragsparteien treffen alle angemessenen Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen, von denen sie bei der Durchführung dieses Abkommens Kenntnis erhalten.

Artikel XI

Durchführung des Abkommens

1. Dieses Abkommen wird nach Treu und Glauben auf eine Weise durchgeführt, dass eine Behinderung oder Verzögerung der kerntechnischen Tätigkeiten in Australien und in der Gemeinschaft sowie eine ungebührliche Einflussnahme darauf verhindert werden, sowie im Einklang mit umsichtigen Managementpraktiken, die für eine wirtschaftliche und sichere Durchführung solcher Tätigkeiten erforderlich sind.
2. Das Abkommen darf nicht geltend gemacht werden, um wirtschaftliche oder industrielle Vorteile anzustreben, auf handelspolitische oder industrielle – sowohl internationale als auch inländische – Interessen einer der Vertragsparteien oder ermächtigter Personen Einfluss zu nehmen, auf die Nuklearpolitik einer der Vertragsparteien oder der Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Einfluss zu nehmen oder die Förderung der friedlichen, nicht auf Kernsprengungen ausgerichteten Nutzung der Kernenergie oder den freien Verkehr von unter das Abkommen fallenden Gütern (oder solchen, bei denen mitgeteilt wurde, dass sie unter das Abkommen fallen sollen) auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragsparteien sowie zwischen der Regierung Australiens und der Gemeinschaft zu behindern.
3. Die Buchführung über unter dieses Abkommen fallendes Kernmaterial beruht auf der Fungibilität von Kernmaterial sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Äquivalenz des Kernmaterials entsprechend den Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel XII.
4. Änderungen der in den Artikeln I, IV, VI und VII genannten IAEO-Rundschreiben werden im Rahmen dieses Abkommens nur wirksam, wenn die Vertragsparteien einander schriftlich über diplomatische Kommunikationswege davon unterrichtet haben, dass sie die Änderungen akzeptieren.

Artikel XII

Verwaltungsvereinbarungen

1. Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien treffen Verwaltungsvereinbarungen, um die wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieses Abkommens sicherzustellen.
2. Eine gemäß Absatz 1 getroffene Verwaltungsvereinbarung kann schriftlich im Einvernehmen der zuständigen Behörden beider Seiten geändert werden.

Artikel XIII

Anwendbares Recht

1. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens findet in Übereinstimmung mit den in Australien und in der Europäischen Union geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie mit den internationalen Übereinkommen statt, die die Vertragsparteien unterzeichnet haben. Im Falle der Gemeinschaft umfasst das geltende Recht auch den Euratom-Vertrag und das davon abgeleitete Recht.

2. Jede Vertragspartei ist gegenüber der anderen dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieses Abkommens angenommen und eingehalten werden, in Australien durch alle staatlichen Unternehmen und alle Personen im australischen Hoheitsbereich, in der Gemeinschaft durch alle im Rahmen dieses Abkommens ermächtigten Personen innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel XIV

Nichteinhaltung

1. Bei einer Verletzung grundlegender Bestimmungen des Abkommens durch eine Vertragspartei oder einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft kann die jeweils andere Vertragspartei mit einer entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens vollständig oder teilweise aussetzen oder beenden.
2. Bevor eine der Vertragsparteien zu einer solchen Maßnahme schreitet, finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt, um zu einer Entscheidung darüber zu gelangen, ob Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, und, sofern dies der Fall ist, darüber, welche Maßnahmen zu ergreifen sind und innerhalb welchen Zeitplans.
3. Auf Maßnahmen nach Artikel 1 wird nur dann zurückgegriffen, wenn die beschlossenen Maßnahmen nicht innerhalb des von den Vertragsparteien beschlossenen zeitlichen Rahmens umgesetzt wurden oder wenn nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums keine Lösung gefunden wird. In diesen Fällen kann die liefernde Vertragspartei die Rückgabe des diesem Abkommen unterliegenden Kernmaterials verlangen.
4. Im Falle der Zündung eines Kernsprengkörpers durch einen Nichtkernwaffenstaat, der Mitglied der Gemeinschaft ist, oder durch Australien, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

Artikel XV

Konsultation und Schiedsverfahren

1. Auf Antrag einer der Vertragsparteien kommen bei Bedarf Vertreter der Vertragsparteien zusammen, um über Fragen zu beraten, die sich bei der Umsetzung dieses Abkommens ergeben, die Umsetzung zu überwachen und Vereinbarungen für die Zusammenarbeit zu erörtern, die über die im Abkommen vorgesehenen hinausgehen. Solche Konsultationen können auch in Form eines Briefwechsels stattfinden. Die Vertragsparteien konsultieren einander insbesondere vor Beginn neuer Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungsprojekte, bei denen es um Kernmaterial geht, das unter dieses Abkommen fällt.
2. Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, die nicht im Verhandlungsweg oder auf anderem Wege von den Vertragsparteien beigelegt werden können, werden auf Antrag einer der Vertragsparteien einem Schiedsgericht vorgelegt, das aus drei Schiedsrichtern besteht. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter; die beiden benannten Schiedsrichter wählen einen dritten, der nicht Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien ist und den Vorsitz führt. Hat eine Vertragspartei binnen dreißig Tagen nach dem Schiedsantrag keinen Schiedsrichter benannt, kann die andere Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um Ernennung eines Schiedsrichters für die Vertragspartei ersuchen, die noch keinen Schiedsrichter benannt hat. Ist binnen dreißig Tagen nach der Benennung oder Ernennung der

Schiedsrichter für die beiden Vertragsparteien der dritte Schiedsrichter noch nicht gewählt, kann jede der Vertragsparteien den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um Ernennung des dritten Schiedsrichters ersuchen. Das Quorum ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts erreicht; alle Entscheidungen werden durch mehrheitliche Abstimmung aller Mitglieder des Schiedsgerichts getroffen. Das Schiedsverfahren wird durch das Schiedsgericht festgelegt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für beide Vertragsparteien verbindlich und von ihnen umzusetzen. Die Vergütung der Schiedsrichter wird auf der gleichen Grundlage festgelegt wie diejenige von Ad-hoc-Richtern des Internationalen Gerichtshofs.

3. Bei der Beilegung von Streitigkeiten wird die englische Fassung dieses Abkommens zugrunde gelegt.

Artikel XVI

Zusatzbestimmungen

Die Bestimmungen von in Kraft befindlichen zweiseitigen Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich zwischen Australien und Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden als ergänzend zu diesem Abkommen betrachtet; ihnen gehen die Bestimmungen dieses Abkommens gegebenenfalls vor.

Artikel XVII

Änderungen

1. Die Vertragsparteien können einander auf Ersuchen einer der Vertragsparteien über mögliche Änderungen dieses Abkommens konsultieren, insbesondere, um internationalen Entwicklungen im Bereich der nuklearen Sicherungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.
2. Dieses Abkommen kann im Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
3. Änderungen treten zu dem von den Vertragsparteien durch diplomatischen Notenwechsel festgelegten Zeitpunkt in Kraft.
4. Der Anhang dieses Abkommens ist Bestandteil des Abkommens und kann im Einklang mit diesem Artikel geändert werden.

Artikel XVIII

Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte der Vertragsparteien schriftlich notifiziert hat, dass ihre für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.
2. Das Übereinkommen wird zunächst für dreißig Jahre geschlossen. Anschließend verlängert sich dieses Abkommen automatisch um jeweils zehn Jahre, es sei denn, eine Vertragspartei hat der anderen mindestens sechs Monate vor Ablauf eines solchen Zehnjahreszeitraums ihre Absicht mitgeteilt, das Abkommen zu beenden.

3. Ungeachtet der Aussetzung, der Beendigung oder des Erlöschens dieses Abkommens oder einer Zusammenarbeit in seinem Rahmen, aus welchem Grund auch immer, bleiben die Verpflichtungen aus den Artikeln III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII und XIII in Kraft, solange Kernmaterial, nicht nukleares Material und Ausrüstungen, die diesen Artikeln unterliegen, im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei oder – gleichgültig, an welchem Ort – unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle verbleiben oder bis nach Maßgabe des Artikels IV von den Vertragsparteien einvernehmlich festgestellt wird, dass das Kernmaterial nicht mehr verwendbar ist oder praktisch nicht mehr zur Verarbeitung in eine Form rückgewinnbar ist, in der es für eine vom Standpunkt der Sicherungsmaßnahmen relevante nukleare Tätigkeit verwendet werden kann.
4. Dieses Abkommen ersetzt
 - a) das am 21. September 1981 in Brüssel geschlossene Abkommen zwischen der Regierung Australiens und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Weitergabe von Kernmaterial von Australien in die Europäische Atomgemeinschaft,
 - b) die am 8. September 1993 in Brüssel geschlossene Durchführungsvereinbarung in Form eines Notenwechsels betreffend den internationalen Tausch von Verpflichtungen zum Abkommen zwischen der Regierung Australiens und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) über die Weitergabe von Kernmaterial vom 21. September 1981,
 - c) die am 8. September 1993 in Brüssel geschlossene Durchführungsvereinbarung in Form eines Notenwechsels betreffend die Weitergabe von Plutonium zum Abkommen zwischen der Regierung Australiens und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) über die Weitergabe von Kernmaterial vom 21. September 1981 sowie
 - d) die Durchführungsvereinbarung in Form eines Notenwechsels zwischen der Regierung Australiens und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) betreffend die Weitergabe von Plutonium im Rahmen des Abkommens zwischen der Regierung Australiens und Euratom über die Weitergabe von Kernmaterial von Australien in die Europäische Atomgemeinschaft und des Begleitschreibens 2 vom 21. September 1981 sowie im Rahmen der Durchführungsvereinbarung betreffend die Weitergabe von Plutonium vom 8. September 1993.

Geschehen zu in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Für die Europäische Atomgemeinschaft

Für die Regierung Australiens

[Unterschrift]

[Unterschrift]

ANHANG A

WIEDERAUFARBEITUNG

In der Erwägung, dass nach Artikel VIII Kernmaterial, das diesem Abkommen unterliegt (im folgenden „KMAU“), nur zu Bedingungen wiederaufgearbeitet werden darf, die in diesem Anhang niedergelegt sind,

sind die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

in Bestätigung der Tatsache, dass die Abtrennung, Lagerung, Beförderung und Verwendung von Plutonium besondere Maßnahmen zur Verringerung des nuklearen Proliferationsrisikos erfordern;

in Anerkennung der Rolle, welche die Wiederaufarbeitung im Zusammenhang mit einer effizienten Energienutzung, dem Management der in abgebrannten Brennstoffen enthaltenen Stoffe und weiteren friedlichen, nicht auf Kernspaltungen ausgerichteten Verwendungszwecken, einschließlich der Forschung, spielt;

in dem Wunsch nach vorhersehbarer und praktischer Anwendung der in diesem Anhang dargelegten vereinbarten Bedingungen, wobei sowohl ihr Wille, dem Ziel der Nichtverbreitung zu dienen, als auch die langfristigen Erfordernisse der Kernbrennstoffkreislaufprogramme der Vertragsparteien berücksichtigt werden;

in dem festen Willen, die Entwicklung internationaler Sicherungsmaßnahmen und weiterer für die Wiederaufarbeitung und für Plutonium relevanter Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung der Proliferationsresistenz und des effektiven physischen Schutzes, auch in Zukunft zu fördern –

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

KMAU kann unter Einhaltung aller folgenden Bedingungen wiederaufgearbeitet werden:

- a) Die Wiederaufarbeitung erfolgt zum Zweck der energetischen Nutzung oder des Managements der in abgebrannten Brennstoffen enthaltenen Stoffe im Einklang mit dem Kernbrennstoffkreislaufprogramm, wie es durch Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden gemeinsam festgelegt wurde.
- b) Plant eine Vertragspartei ein Kernbrennstoffkreislaufprogramm, legt sie eine Beschreibung des vorgeschlagenen Programms mit Einzelheiten zum politischen, rechtlichen und regulatorischen Rahmen für die Wiederaufarbeitung sowie die Lagerung, Verwendung und Beförderung von Plutonium vor.
- c) Das rückgewonnene Plutonium wird im Einklang mit dem unter Buchstabe a genannten Kernbrennstoffkreislaufprogramm gelagert und verwendet.

- d) Die Wiederaufbereitung und Verwendung des rückgewonnenen Plutoniums zu anderen friedlichen, nicht auf Kernsprengungen ausgerichteten Verwendungszwecken, einschließlich der Forschung, erfolgen ausschließlich zu Bedingungen, die im Anschluss an Konsultationen nach Artikel 2 dieses Anhangs zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden.

Artikel 2

Binnen 40 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens einer der Vertragsparteien werden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien abgehalten, um

- a) die Anwendungsweise dieses Anhangs zu überprüfen;
- b) Änderungen des in Artikel 1 dieses Anhangs genannten Kernbrennstoffkreislaufprogramms zu erörtern;
- c) Verbesserungen der internationalen Sicherungsmaßnahmen und sonstiger Überwachungsverfahren, einschließlich der Festlegung neuer und allgemein akzeptierter internationaler Mechanismen für die Wiederaufarbeitung und für Plutonium, zu prüfen oder
- d) Vorschläge betreffend die Wiederaufarbeitung, Verwendung, Lagerung und Beförderung des rückgewonnenen Plutoniums für andere friedliche, nicht auf Kernsprengungen ausgerichtete Verwendungszwecke, einschließlich der Forschung, zu prüfen.